



Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der 1927 gegründete Verein führt den Namen

„Schützenverein Kuckuck Raibach 1927 e. V.“

und hat seinen Sitz in Raibach.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Schützenverein Kuckuck Raibach 1927 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Pflege des Schießsports auf der Grundlage des Amateurgedankens.
- (2) Die Pflege des Schießsports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss aller parteitypischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkte.
- (3) Die freiwillige Unterordnung in die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes. Der Jugend soll dabei in diesem Sinne in ganz besonderem Maße eine sorgfältige Förderung zu Teil werden.
- (4) Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e. V. vorbehaltlos die Satzung des LSBH und seiner zuständigen Fachverbände an.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein arbeitet gemeinnützig. Seine Mitglieder haben nicht Anteil an seinem Vermögen. Die Mitglieder seiner Organe sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind
 - Ordentliche Mitglieder (Aktiv- und Passivstatus ab 18 Jahre)
 - Jugendliche (bis 18 Jahre)
 - Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung)
- (2) Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die unbescholten sind.
- (3) Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn die Erziehungsberechtigten den Aufnahmeantrag unterschreiben.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können vom Vorstand solche Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie sind von allen Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Verein erhebt Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Zusatzbeiträge und fordert Arbeitsstunden (ersatzweise Geldmittel), deren Höhe und Umfang vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Aufnahmegebühren, Mitglieds- und Zusatzbeiträge sind Bringschulden und im Voraus fällig, die Erhebung erfolgt im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren. Als Zahlungsweise gilt die jährliche Zahlung.
- (3) Über Ausnahmen für die Erhebung, Stundung, Ermäßigung oder Erlass von Leistungen nach Absatz 1 entscheidet der Vorstand.
- (4) Rückständige Leistungen nach Absatz 1 können nach zweimaliger Mahnung beigetrieben werden. Für jede Mahnung kann eine Gebühr erhoben werden, deren Höhe der Vorstand festsetzt.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen. Sie wirken an Abstimmungen und Wahlen mit. Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.

In der Mitgliederversammlung nimmt der Jugendleiter die Interessen der Jugendlichen wahr.

- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Für die Teilnahme an den Schießdisziplinen gelten die Beschlüsse des Deutschen Schützenbundes.
- (3) Jedem Mitglied, das sich in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- (1) den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen;
- (2) den Anordnungen des Vorstandes bzw. eines Abteilungsleiters in allen Vereins- und den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten;
- (3) Beiträge pünktlich zu bezahlen;
- (4) Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 9 Strafen

- (1) Zur Ahndung von Vergehen gegen Zwecke und Aufgaben des Vereins können Strafen verhängt werden:
 - Verwarnung;
 - Verweis;
 - Sperre;
- (2) Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden, und zwar
 - bei groben Verstößen gegen die Satzung;
 - wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane;
 - wegen unehrenhaften Benehmens innerhalb und außerhalb des Vereins.
- (3) Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von **zwei** Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung zu.
- (4) Bei Ausschluss besteht kein Anspruch auf Beitragsrückvergütung.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod;
- durch Austritt, der nur schriftlich für das Ende des Kalenderjahres – mit sechs monatiger Kündigungsfrist - gilt;
- wenn ein Vereinsmitglied sechs Monate mit der Entrichtung des Vereinsbeitrages in Verzug geraten ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung nicht bezahlt;
- durch Ausschluss nach § 9.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand;

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
Sie ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder

- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - Änderung der Satzung (sofern Änderung Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt);
 - Erlass von Ordnungen;
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
 - Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung findet alljährlich statt und hat 14 Tage zuvor durch ortsübliche Bekanntgabe von Ort, Zeit und vorgesehener Tagesordnung zu erfolgen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten aktiven Schützen anwesend sind.
Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, können jedoch auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes auch geheim durch Zettelabgabe erfolgen.
- (6) Mitglieder, die nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung dem Leiter der Versammlung schriftlich vorliegt.
- (7) Vor jeder Wahl ist ein Wahlleiter zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahl durchzuführen und ihr Ergebnis bekannt zu geben.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
- (9) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes dies verlangen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrags einzuberufen.

Für deren Berufung und Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung

Die außerordentliche Mitgliederversammlung gibt Empfehlungen an den Vorstand.

Wahlen können nicht durchgeführt werden.

§ 13

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der:

- Vorsitzenden „Kultur und Öffentlichkeitsarbeit“
- Vorsitzenden „Sport und Sportstätten“
- Vorsitzenden „Finanzen und Wirtschaft“
- Schriftführer
- Jugendleiter sowie
- mindestens 2 Beisitzern

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende „Kultur und Öffentlichkeitsarbeit“, der/die Vorsitzende „Sport und Sportstätten“ sowie der/die Vorsitzende „Finanzen und Wirtschaft“.

Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes nach § 26 BGB liegt bei jedem/jeder einzelnen des Vorstandes.

(3) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

(4) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte.

- Der/die Vorsitzende „Kultur und Öffentlichkeitsarbeit“ führt den Verein in Sachen Kultur und Öffentlichkeitsarbeit; ihm obliegt darüber hinaus der Sitzungsvorsitz bei vereinsinternen Veranstaltungen.
- Der/die Vorsitzende „Sport und Sportstätten“ führt den Verein in Sachen Sport und Sportstätten.
- Der/die Vorsitzende „Finanzen und Wirtschaft“ führt den Verein in Sachen Finanzen und Wirtschaft.

(5) Die Vorsitzenden sind ressortbezogen zeichnungsberechtigt, insofern nicht durch Dritte die Zeichnung von mehreren Vorsitzenden verlangt wird.

(6) Die Vorsitzenden vertreten sich gegenseitig im Falle der Verhinderung.

(7) Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen und ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Bei Stimmgleichheit gibt die Mehrheit der Stimmen der Vorsitzenden den Ausschlag.
Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

(8) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.

- (9) Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden.
- (10) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.
- (11) Der Vorstand ist verpflichtet, eine Schießordnung herauszugeben.

§ 14 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
- Speicherung
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung
 - Übermittlung
- ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
- Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Sperrung seiner Daten
 - Löschung seiner Daten.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 15 Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der Generalversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses.

Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 16 Ehrungen

- (1) Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann eine Person durch den Vorstand zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden.

Für den Beschluss ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

Der Entzug der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch den Vorstand mit 2/3-Mehrheit ausgesprochen werden.

- (2) Personen und Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand mit der Ehrennadel ausgezeichnet werden.

§ 17 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein in diesem Zeitpunkt vorhandenes Vermögen – nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten – an die Stadt Groß-Umstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen durch die Generalversammlung vom 01.03.1991.

Erste Änderung (§ 13 – Bezeichnung geschäftsführender Vorstand) beschlossen durch die Jahreshauptversammlung vom 28.02.2009

Zweite Änderung (§ 2; § 3; § 4; § 6; § 7; § 10; § 11; § 12; § 13; § 14; § 15; § 17) beschlossen durch die Jahreshauptversammlung vom 11.03.2016